

## **Satzung**

der Gemeinde Heusweiler  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Märkte in der Gemeinde Heusweiler  
vom 03.02.2000

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert am 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S 1030) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl S. 691) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler in seiner Sitzung am 03.02.2000 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Marktplätze der Gemeinde Heusweiler an Märkten und Sonderveranstaltungen (Kirmessen) ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.

## **§ 2 Maßstab für die Berechnung der Gebühr**

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Gebühren ist die Frontlänge und bei Rundfahrgeschäften der Durchmesser der beanspruchten Fläche.
- (2) Soweit die Gebühr für einen Verkaufsstand nach der Frontlänge berechnet wird, ist eine Verkaufsstandtiefe von höchstens zwei Meter zugelassen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird für einen zusammenhängenden Veranstaltungszeitraum ohne Rücksicht auf seine Dauer nur einmal erhoben.

## **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr nach § 1 beträgt:

I)	an Wochenmärkten	
	je lfdm Frontlänge	1,00 €
	zugelassenes Abstellen eines Transport-/Gepäckfahrzeuges	2,50 €
II)	an Kirmessen	
	1. Autoselbstfahrer (Skooter) je lfdm. Frontlänge	11,00 €
	2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen u.ä. Großgeschäfte je lfdm. Frontlänge	7,50 €
	3. Karusselle und Rundfahrgeschäfte bis 15 m Durchmesser je Meter	4,00 €
	über 15 m Durchmesser je Meter	7,50 €
	4. Kinderverkehrsgarten, Kindereisenbahnen u.a. Fahr- geschäfte für Kinder je lfdm. Frontlänge	4,50 €
	5. Sport- und Schießhallen je lfdm. Frontlänge	3,50 €

6. Verlosungshallen und Ausspielapparate je lfdm. Frontlänge	5,00 €
7. Eis- und Rostwurststände je lfdm. Frontlänge	6,00 €
8 Schau- und Attraktionsgeschäfte je lfdm. Frontlänge	3,50 €
9 Süß- und Spielwarenstände je lfdm. Frontlänge	3,50 €
10. Zugelassenes Abstellen eines Transport-/Gepäckfahrzeuges, pro Tag	2,50 €

### III) Jahrmärkte

Die Benutzungsgebühr für den HERBSTMARKT beträgt 8,00 € pro lfdm Standfrontlänge.

Für Kirmesaufbauten im Ortsteil Holz werden 80 % und im Ortsteil Eiweiler 60 %, in den Ortsteilen Kutzhof, Niedersalbach, Wahlschied und Obersalbach 25 % der unter II) angegebenen Gebührensätze erhoben.

## § 4

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung und Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes. Die Gebühr ist im voraus an den Beauftragten der Gemeinde gegen Quittung zu zahlen. Die Quittung ist während der Dauer der Veranstaltung für Kontrollzwecke bereitzuhalten.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze in der Gemeinde Heusweiler vom 17. Februar 1983 aufgehoben.

Heusweiler, den 27.10.2005

Der Bürgermeister

Ziebold

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ich weise daraufhin, dass gemäß §12 Abs. 5 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Heusweiler, den

Der Bürgermeister  
-Ziebold-